Polizeiarbeit in Situationen interner Unruhen und Spannungen

Einführung
Dieser Abschnitt befasst sich mit internationalen Standards, die für Formen interner Konflikte relevant sind, die verschiedentlich als zivile Unruhen, soziale Unruhen oder öffentliche Unruhen bezeichnet werden. Sie befasst sich mit Gewalttaten, die sich in jenen Kontexten und Spannungsperioden ereignen, die ihnen in der Regel vorausgehen oder folgen. Die Standards sind die des Völkerrechts und des humanitären Völkerrechts.

Der hier verwendete Begriff interne Unruhen und Spannungen stammt aus dem Genfer Protokoll II von 1977, das die Anwendung des Protokolls auf solche Situationen ausschließt, die keine bewaffneten Konflikte sind. Obwohl das humanitäre Völkerrecht in Konflikten unterhalb der Schwelle eines bewaffneten Konflikts rechtlich nicht anwendbar ist, ist es für solche Situationen zum Schutz der Opfer und als eine Reihe von Standards relevant, die auf gute polizeiliche Praxis hinauslaufen.

Der Kommentar enthält Definitionen und Merkmale von internen Unruhen und Spannungen, und die Relevanz des humanitären Völkerrechts für diese Situationen wird erörtert. Die Zwecke und möglichen Anwendungen der Erklärung der humanitären Mindeststandards, eines Instruments, das Standards verkörpert, die für Situationen interner Unruhen und Spannungen relevant sind, werden ebenso berücksichtigt wie Ausnahmemaßnahmen und Faktoren, die für das Verhalten der Polizei in solchen Situationen von Bedeutung sind.

Unter der Unterüberschrift Wesentliche Informationen für eine Präsentation werden die Grundsätze und Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, die für die Polizeiarbeit in Situationen interner Unruhen und Spannungen am relevantesten sind, sowie die der internationalen Menschenrechtsgesetze identifiziert. Die Bestimmungen der Erklärung der humanitären Mindeststandards werden zusammengefasst, und Maßnahmen in Menschenrechtsverträgen, die es den Vertragsstaaten ermöglichen, in Zeiten eines nationalen Notstands von einigen ihrer Verpflichtungen aus den Verträgen abzuweichen, werden dargelegt.

Wichtige Punkte
Die wichtigsten Punkte zu diesem Thema sind:

- das Erfordernis, dass gewaltfreie Mittel versucht werden müssen, bevor Gewalt angewendet wird;
- die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung von Gewalt;

- die Anforderungen zur Achtung des Rechts auf Leben und das Verbot von Folter und Misshandlung sowie von willkürlicher Festnahme und Inhaftierung;
- das Verbot von Angriffen auf Personen, die nicht an Gewalttaten beteiligt sind; Und
- die Anforderungen an die Sammlung und Versorgung verwundeter und kranker Opfer von Unruhen sowie an die Suche nach vermissten Personen.

Kommentar
Bevor die Teilnehmer in die Thematik dieses Abschnitts eingeführt werden, sollten sie bereits in Sitzungen, die auf den vorangegangenen Abschnitten des Handbuchs basieren, mit dem internationalen Menschenrechtsrecht vertraut gemacht worden sein.

Es wird auch empfohlen, dass, wenn der Inhalt des vorangehenden Abschnitts (Polizeiarbeit in Zeiten bewaffneter Konflikte) nicht in einem Lehrprogramm enthalten ist, Lehrkräfte oder Ressourcenmitarbeiter bei Präsentationen eine Einführung in das humanitäre Völkerrecht basierend auf den Kommentaren in diesem Abschnitt geben Zu diesem Thema.

Situationen innerer Unruhe und Anspannung
Wie aus dem vorangegangenen Abschnitt hervorgeht, sind unter den Bedingungen des Artikels 3 der Genfer Konventionen von 1949 und des Genfer Protokolls II von 1977 drei Kategorien interner Konflikte erkennbar:

- hochintensive interne bewaffnete Konflikte, in denen Rebellentruppen das Territorium kontrollieren. Das Protokoll regelt diese Art von Konflikten und ergänzt die ebenfalls geltenden Bestimmungen des Gemeinsamen Artikels 3;
- interne bewaffnete Konflikte, die unter die Schwelle des Protokolls II fallen und für die nur die Bestimmungen des Gemeinsamen Artikels gelten; Und
- Situationen interner Unruhen und Spannungen wie Aufruhr, vereinzelte und sporadische Gewalttaten und andere Handlungen ähnlicher Art, da sie keine bewaffneten Konflikte sind.

Die Unterscheidung zwischen den drei Kategorien interner Konflikte ist in der Praxis nicht immer klar. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat jedoch Definitionen für interne Unruhen und Spannungen, die keinen bewaffneten Konflikt darstellen, vorgeschlagen, die bei der Unterscheidung hilfreich sein könnten.

Es hat auch eine Reihe von Merkmalen von Störungen und Spannungen identifiziert, von denen einige oder alle in einer bestimmten Situation vorhanden sein können.

Störungen werden beschrieben als:

„Situationen, in denen kein nicht internationaler bewaffneter Konflikt als solcher, aber eine innerstaatliche Auseinandersetzung besteht, die durch eine gewisse Schwere oder Dauer gekennzeichnet ist und Gewalttaten beinhaltet. Letztere können verschiedene Formen annehmen, von der spontanen Entstehung von Revolten bis zum Kampf zwischen mehr oder weniger organisierten Gruppen und den Machthabern. In diesen Situationen, die nicht unbedingt in offene Kämpfe ausarten, rufen die Machthaber umfangreiche Polizeikräfte oder sogar Streitkräfte auf, um die innere Ordnung wiederherzustellen. Die hohe Zahl der Opfer hat die Anwendung eines

Minimums an humanitären Regeln erforderlich gemacht.'

Der Begriff innere Spannung bezieht sich auf:

„Situationen ernsthafter Spannungen (politisch, religiös, rassisch, wirtschaftlich usw.) oder Folgen bewaffneter Konflikte oder interner Unruhen.“

Zu den Merkmalen innerer Störungen und Spannungen gehören:

- Einführung verschiedener Haftformen – groß angelegt und langfristig;
- Folter und Misshandlung von Häftlingen;
- Unterdrückung grundlegender gerichtlicher Garantien;
- Verschwindenlassen und andere Gewaltakte wie Geiselnahmen;
- repressive Maßnahmen gegen Familien und Mitarbeiter von Häftlingen; Und
- Verbreitung von Terror unter der Zivilbevölkerung.

Hinweis: Die obigen Definitionen und Merkmale wurden in der International Review of the Red Cross, Jan. - Feb. 1988, Nr. 262, veröffentlicht.

Relevanz der Grundsätze und Bestimmungen des humanitären Völkerrechts für Situationen interner Unruhen und Spannungen

Wie im vorherigen Abschnitt und in Abschnitt a, Kapitel 2, Teil 1 dieses Handbuchs angegeben, besteht der vorrangige Zweck der internationalen Menschenrechtsnormen darin, die rechtmäßigen Rechte und Freiheiten des Einzelnen zu schützen. Es gilt überall und zu jeder Zeit, in Friedenszeiten und in Konfliktzeiten.

Der Zweck des humanitären Völkerrechts besteht darin, die Durchführung von Feindseligkeiten zu regeln und die Opfer bewaffneter Konflikte zu schützen. Es erlegt den Parteien bewaffneter Konflikte Verpflichtungen auf und tritt nur in Kraft, wenn es zu einem bewaffneten Konflikt kommt.

ICH TEILE ES W O DIE STANDARDS

Das humanitäre Völkerrecht ist daher in den in diesem Abschnitt behandelten Situationen – interne Unruhen und Spannungen – rechtlich nicht anwendbar. Die Grundsätze dieses Rechtszweigs und einige seiner Bestimmungen sind jedoch für solche Situationen relevant und werden hier aufgenommen, weil:

- die Intensität und Schwere einiger interner Unruhen sind so groß, dass sie kaum von einem bewaffneten Konflikt zu unterscheiden sind;
- Bei Unruhen, die an der Schwelle zu bewaffneten Konflikten stehen, können die Grundsätze und Bestimmungen des Humanitären Völkerrechts unter Umständen einen besseren Opferschutz bieten als die internationalen Menschenrechtsnormen, weil sie die materielle Situation der Opfer in den Mittelpunkt stellen ;
- Es ist gute polizeiliche Praxis, humanitäre Grundsätze auf alle Situationen interner Unruhen und Spannungen anzuwenden.

Während internationale Menschenrechtsgesetze in allen Situationen, einschließlich bewaffneter Konflikte und interner Unruhen und Spannungen, rechtlich anwendbar sind, kann ihre Wirkung

darüber hinaus durch Ausnahmemaßnahmen eingeschränkt werden, die in Notfällen ergriffen werden, die das Leben der Nation bedrohen. Ausnahmebestimmungen globaler und regionaler Menschenrechtsabkommen sind nachstehend unter der Unterüberschrift „Wesentliche Informationen für eine Präsentation“ aufgeführt.

Wenn abweichende Maßnahmen ergriffen werden, ist es für die Polizei eindeutig von entscheidender Bedeutung:

- respektieren Sie den harten Kern nicht-derogierbarer Rechte; Und
- sicherzustellen, dass alle ihre Handlungen im Rahmen erweiterter Befugnisse streng rechtmäßig und human sind.

Die Bedeutung des humanitären Völkerrechts für interne Unruhen und Spannungen und die Tatsache, dass die Menschenrechte in solchen Situationen eingeschränkt werden können, gehören zu den Gründen, die zur Ausarbeitung von Texten veranlasst haben, die die Standards sowohl des humanitären Völkerrechts als auch der internationalen Menschenrechtsnormen zum Ausdruck bringen in solchen Situationen angewendet werden.

Erklärung der humanitären Mindeststandards
Diese Erklärung ist ein solcher Text, der von einer Expertengruppe verfasst wurde, die sich 1990 an der Abo Akademi University, Turku/Abo, Finnland, traf.

Der Zweck der Autoren dieses Textes war nicht, die Verabschiedung eines neuen Gesetzeswerks speziell für Situationen interner Unruhen und Spannungen vorzuschlagen, sondern bestehende Grundregeln aus dem Vertragsrecht, Gewohnheitsrecht und allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die in solchen Situationen anwendbar sind, erneut hervorzuheben .

Es enthält zwingende Regeln, die auf unabdingbaren Rechten und Verboten beruhen, die in Verträgen wie den folgenden festgelegt sind:

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte;
- Genfer Konventionen von 1949 (insbesondere Gemeinsamer Artikel 3); Und
- 1977 Genfer Protokoll II.

Dieser Text könnte schließlich verbindlich angenommen werden – zum Beispiel durch einen Beschluss der UN-Generalversammlung.

Es könnte auch die Grundlage bilden für:

- nationale Gesetze oder Vorschriften zum Verhalten bei internen Unruhen und Spannungen; Und
- Richtlinien und Verhaltenskodizes für Polizei und andere Sicherheitskräfte in solchen Situationen.

Einige seiner Bestimmungen sind nachstehend unter der Unterüberschrift „Grundlegende Informationen für eine Präsentation“ zusammengefasst.

Ausnahmemaßnahmen in Zeiten des öffentlichen Notstands

Die Notwendigkeit, die Menschenrechte einzuschränken, um das Überleben der Nation in Zeiten des öffentlichen Notstands zu sichern, wird anerkannt und in den Menschenrechtsverträgen berücksichtigt. Abweichungsbestimmungen von Menschenrechtsverträgen sind unten unter der Unterüberschrift „Wesentliche Informationen für eine Präsentation“ aufgeführt, wo ersichtlich ist, dass diese Bestimmungen zusätzlich zu Ausnahmemaßnahmen einige Rechte auflisten, wie das Recht auf Leben und die Verbote von Folter und Misshandlung als nicht derogierbar.

Lehrkräfte und Hilfskräfte sollten Polizeibeamte daran erinnern, dass nicht jede Situation von Konflikten, Unruhen oder Spannungen schwerwiegend genug ist, um eine Abweichung von den Bestimmungen der Menschenrechtsverträge zu rechtfertigen, und dass, wenn die Bedingungen für eine Abweichung nicht erfüllt sind, die gesamte Bandbreite der Menschenrechte gilt und erklärt wird bleiben an ihre vertraglichen Verpflichtungen gebunden, diese Rechte zu respektieren.

Darüber hinaus kann es immer noch zu einer Einschränkung einiger Rechte durch eine breitere Anwendung der Einschränkungsklauseln kommen, die einigen Artikeln von Menschenrechtsverträgen beigefügt sind. Beispielsweise kann das Recht auf friedliche Versammlung, das durch Artikel 21 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und Artikel regionaler Menschenrechtsabkommen geschützt ist, im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung rechtmäßig eingeschränkt werden. Dieses Recht und andere Rechte auf demokratische Freiheiten werden in Abschnitt b von Kapitel 2, Teil 2 hierin behandelt.

Es ist auch wichtig, dass Lehrer und Ansprechpartner betonen, dass abweichende Maßnahmen den Schutz der Menschenrechte ernsthaft einschränken können, da ihre Wirkung über die Rechte hinausgeht, die von der Ausnahme betroffen sind, und nicht derogierbare Rechte beeinträchtigt. Zum Beispiel können Garantien zur Sicherstellung der gerichtlichen Überwachung von Häftlingen nach einer Festnahme oder Inhaftierung wegen strafrechtlicher Anklage durch Abweichungen von Artikel 9 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und ähnlichen Bestimmungen regionaler Menschenrechtsabkommen eingeschränkt werden. Als Folge der Einschränkung dieser Form der Überwachung kann es zu Folter oder Misshandlung von Inhaftierten und sogar zu rechtswidrigen Tötungen kommen.

In Bezug auf das Folterverbot und das Verbot willkürlicher Tötungen (von denen keine Ausnahme gemacht werden kann) sollten Polizeibeamte daran erinnert werden, dass Artikel 2 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe besagt, dass keine außergewöhnlichen Umstände, welcher Art auch immer, ob Kriegszustand oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden können. Die Grundsätze zur wirksamen Verhütung und Untersuchung von außergerichtlichen, willkürlichen und summarischen Hinrichtungen (Grundsatz 1) enthalten ähnliche Bestimmungen in Bezug auf außergerichtliche Hinrichtungen. Die Bestimmungen dieser Instrumente sind in den Abschnitten c bzw. a von Kapitel 2, Teil 1 dieses Dokuments dargelegt.

Verhalten der Polizei in Situationen interner Unruhen und Spannungen

Die grundlegendsten Aufgaben der Polizei bestehen darin, die Ordnung aufrechtzuerhalten und die Ordnung wiederherzustellen, wenn Konflikte oder Unruhen auftreten.

Die Polizei muss diese Aufgaben rechtmäßig und menschlich erfüllen, da rechtswidrige oder unmenschliche Handlungen der Polizei sehr schwerwiegende Formen von Unordnung sind.

Darüber hinaus ist es wichtig zu erkennen, dass:

- rechtswidrige oder unmenschliche Handlungen der Polizei entfremden die Gemeinschaft oder bedeutende Teile der Gemeinschaft, wodurch die ohnehin schwierigen Aufgaben der Polizei noch schwieriger zu erfüllen sind;
- Die Polizeiarbeit in Situationen interner Unruhen und Spannungen stellt hohe und widersprüchliche Anforderungen an Polizeibehörden und -beamte und setzt Polizeibeamte einem erheblichen Risiko von Personenschäden aus; Und
- Im Gegensatz zur Situation in bewaffneten Konflikten, in denen Militärs mit Kombattantenstatus mit anderen Kombattanten (die ihre Feinde sind) zusammentritt, um sie zu überwinden, ist die Situation bei internen Unruhen so, dass zivile Polizeibeamte andere Zivilisten (die nicht ihre sind) konfrontieren Feinde), um die Ordnung wiederherzustellen.

Um diese Herausforderungen zu meistern, brauchen Polizeiführer:

- Ausrüstung zum Schutz der Polizei und um es der Polizei zu ermöglichen, Gewalt anzuwenden, wenn dies erforderlich ist;
- gründliche Ausbildung in der Entwicklung und Anwendung von Strategien und Taktiken, die für die Situationen geeignet sind, mit denen sie möglicherweise konfrontiert sind;
- die Fähigkeit, Informationen zu sammeln und genau zu interpretieren;
- die Fähigkeit, wirksame Strategien und Taktiken in Bezug auf bestimmte Polizeieinsätze zu formulieren;
- die Fähigkeit, klare und gründliche Informationen über die Situationen zu geben, mit denen sie bei bestimmten Operationen konfrontiert sind, und über die Strategien und Taktiken, die zu ihrer Bewältigung anzuwenden sind;
- die Fähigkeit, Polizeibeamte während der Durchführung von Operationen effektiv zu befehlen und zu kontrollieren;
- die Fähigkeit, nach Abschluss der Operationen gründliche und ehrliche Nachbesprechungen durchzuführen; Und
- die Fähigkeit und Möglichkeit, die aus Operationen und Nachbesprechungen gewonnenen Erkenntnisse gegebenenfalls auf zukünftige Operationen anzuwenden.

Darüber hinaus müssen sich die Polizeiführer der Standards des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen bewusst sein, die für die Polizeiarbeit in Situationen von Unruhen und Spannungen relevant sind. Diese sind unten unter der Unterüberschrift „Grundlegende Informationen für eine Präsentation“ aufgeführt.

Planung und Vorbereitung von Polizeieinsätzen in Situationen interner Unruhen und Spannungen sollten sich an diesen Standards orientieren und Einsätze in Übereinstimmung mit ihnen durchführen.

Wichtige polizeiliche Probleme im Zusammenhang mit dem Thema
Diese beinhalten:

- Gewährleistung des richtigen Gleichgewichts zwischen der Aufrechterhaltung der Ordnung und dem Schutz von Rechten wie dem Recht auf friedliche Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit;
- Gewährleistung des richtigen Gleichgewichts zwischen der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Strafverfolgung in den Fällen, in denen die strenge Durchsetzung eines bestimmten Gesetzes eine Situation interner Spannungen zu einer internen Störung eskalieren kann;
- sicherzustellen, dass Gewalt nur dann angewendet wird, wenn dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlich ist, und auch dann nur im erforderlichen Umfang;
- sicherzustellen, dass Polizeibeamte ausgebildet, ausgerüstet, eingewiesen, eingesetzt und kommandiert und kontrolliert werden, damit sie die Ziele einer wirksamen, rechtmäßigen und humanen Polizeiarbeit erfüllen und ihre eigene persönliche Sicherheit umfassend berücksichtigt wird.

Ich teile es mit den Standards
Wichtige Informationen für eine Präsentation

Grundsätze und Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, die für die Polizeiarbeit in Situationen interner Unruhen und Spannungen am relevantesten sind

Diese Zusammenfassungen der Grundsätze und Bestimmungen sind im Allgemeinen dem „Genfer Recht“ entnommen:

- Verbote von Geiselnahmen, Plünderungen, Kollektivstrafen und Terrorakten;
- Anforderungen zum Suchen und Sammeln von Verwundeten und Kranken;
- Anforderungen an die Pflege und Betreuung von Verwundeten und Kranken;
- Verbot von Angriffen auf Personen, die nicht an Gewalttaten beteiligt sind;
- besondere Maßnahmen zum Schutz von Kindern und um sie davor zu bewahren, in bewaffnete Gruppen rekrutiert zu werden oder sich an Gewalttaten zu beteiligen; Und
- Anforderungen, medizinisches und religiöses Personal zu respektieren und zu schützen und es bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen.

Zusammenfassung und Darstellung relevanter Prinzipien und Bestimmungen des Internationalen Menschenrechtsgesetzes
Menschenrechte am anfälligsten in Situationen interner Unruhen und Spannungen

Diese sind:

- das Recht auf Leben und Sicherheit der Person - Verletzungen ergeben sich aus rechtswidriger und exzessiver Gewaltanwendung. Die Umstände, unter denen tödliche Gewalt oder potenziell tödliche Gewalt angewendet werden kann, sind streng definiert und begrenzt;
- das Verbot von Folter und Misshandlung – Verstöße treten während der Haft und bei Verhören auf, um Geständnisse zu erwirken, Informationen zu erhalten oder ein Klima der Angst zu schaffen. Das Verbot ist total und absolut;

- das Verbot der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung - Verstöße treten insbesondere dann auf, wenn die Festnahmebefugnisse nach Notstandsvorschriften erweitert werden. Festnahmen müssen immer rechtmäßig und notwendig sein, und die bei der Festnahme zu befolgenden Verfahren sind strikt einzuhalten; Und
- das Recht auf menschenwürdige Behandlung als Häftling - Verstöße erfolgen aus den gleichen Gründen wie die unter dem Folterverbot aufgeführten. Auf diese Weise erlangte Geständnisse oder Informationen sind unzuverlässig. Die Gefahr von Justizirrtümern aufgrund falscher Geständnisse ist hoch. Unmenschliche Behandlung von Häftlingen ist a völlige Verleugnung der Menschenwürde.

Hinweis: Alle oben genannten Menschenrechte wurden in Kapitel 1, Teil 2 dieses Handbuchs – „Achtung der Menschenrechte: Polizeibefugnisse“ – ausführlich behandelt. Falls erforderlich, sollte auf die Abschnitte in diesem Kapitel verwiesen werden.

Grundprinzipien für den Einsatz von Gewalt und Schusswaffen durch Strafverfolgungsbeamte

Die folgenden Bestimmungen der Grundprinzipien sind für die Polizeiarbeit in Situationen interner Unruhen und Spannungen besonders relevant:

- Ausrüstung zur Ermöglichung eines differenzierten Einsatzes von Gewalt und Schusswaffen sowie die Verfügbarkeit von Verteidigungsausrüstung (Grundsatz 2);
- Hilfeleistung und ärztliche Hilfe für Verletzte (Grundsatz 5);
- außergewöhnliche Umstände wie interne politische Instabilität oder andere öffentliche Notlagen keine Rechtfertigung für eine Verletzung dieser Grundprinzipien (Prinzip 8);
- Schusswaffen dürfen nur zur Verteidigung gegen unmittelbar drohende Todesfälle oder schwere Verletzungen eingesetzt werden (Grundsatz 9);
- im Hinblick auf das Recht auf Teilnahme an rechtmäßigen und friedlichen Versammlungen dürfen Gewalt- und Schusswaffen nur in Übereinstimmung mit den Grundsätzen 13 und 14 eingesetzt werden (Grundsatz 12);
- bei der Auflösung rechtswidriger, aber gewaltfreier Versammlungen ist die Anwendung von Gewalt zu vermeiden oder, wo dies nicht praktikabel ist, auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken (Grundsatz 13);
- bei der Auflösung gewalttätiger Versammlungen dürfen Schusswaffen nur verwendet werden, wenn weniger gefährliche Mittel nicht praktikabel sind, und dann nur in Übereinstimmung mit Grundprinzip 9 (Grundsatz 14);
- Polizeiausbildung zu Alternativen zum Einsatz von Gewalt und Schusswaffen, einschließlich friedlicher Konfliktbeilegung, Verständnis des Verhaltens von Menschenmassen, Überzeugungs-, Verhandlungs- und Vermittlungsmethoden sowie technische Mittel, um den Einsatz von Gewalt und Schusswaffen einzuschränken (Grundsatz 20);
- höhere Offiziere sollen für Handlungen von Untergebenen verantwortlich sein, und keine Verteidigung von Vorgesetzten wegen rechtswidriger Anwendung von Gewalt oder Schusswaffen, die zum Tod oder zu schweren Verletzungen führen. (Prinzipien 24 und 26)

Hinweis: Die Grundprinzipien für den Einsatz von Gewalt und Schusswaffen durch Strafverfolgungsbeamte werden vollständig in Abschnitt a, Kapitel 1, Teil 2 dieses Handbuchs

behandelt.

Ich teile es mit den StandardsI
Erklärung der humanitären Mindeststandards

Die Bestimmungen dieses Textes werden wie folgt zusammengefasst:

- die Erklärung bekräftigt humanitäre Mindeststandards, die in allen Situationen anwendbar sind, einschließlich innerer Gewalt, Unruhen, Spannungen und öffentlicher Notstände (Artikel 1);
- sie sind unanfechtbar und müssen respektiert werden, unabhängig davon, ob der Notstand ausgerufen wurde oder nicht (Artikel 1);
- die Standards sind von allen Personen, Gruppen und Behörden unabhängig von ihrer Rechtsstellung und ohne nachteilige Diskriminierung einzuhalten und anzuwenden (Art. 2);
- jeder hat das Recht, überall als Rechtsperson anerkannt zu werden (Artikel 3);
- alle Personen, auch wenn ihre Freiheit beschränkt ist, haben Anspruch auf Achtung ihrer Person, Ehre und Überzeugung, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 3);
- jeder ist unter allen Umständen ohne nachteilige Unterscheidung menschlich zu behandeln (Artikel 3);
- Folgende Handlungen sind verboten (Artikel 3):
- Gewalt zum Leben, Mord, Folter, Verstümmelung, Vergewaltigung, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung und andere Angriffe auf die persönliche Würde;
- Kollektivstrafen;
- Geiselnahme;
- unfreiwilliges Verschwinden von Personen;
- plündern;
- vorsätzliche Verweigerung des Zugangs zu notwendiger Nahrung, Trinkwasser und Medikamenten;
- Drohungen oder Anstiftung zur Begehung einer der vorgenannten Handlungen.
- Personen, denen die Freiheit entzogen ist, sind in anerkannten Haftanstalten festzuhalten, und genaue Informationen über ihre Haft und ihren Verbleib sind Familienangehörigen und Rechtsbeiständen oder anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse an den Informationen haben, unverzüglich zur Verfügung zu stellen (Artikel 4);
- Personen, denen die Freiheit entzogen ist, ist der Verkehr mit dem zu gestatten

Außenwelt einschließlich Anwalt (Artikel 4);

das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, einschließlich Habeas Corpus, soll gewährleistet werden und jeder, dem die Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen wird, soll ein Verfahren einleiten können, mit dem die Rechtmäßigkeit der Haft zügig von einem Gericht entschieden werden kann und seine Freilassung angeordnet wird, wenn die Inhaftierung nicht rechtmäßig ist (Art. 4);

Personen, denen die Freiheit entzogen ist, menschenwürdig behandelt zu werden, mit angemessener Nahrung und Trinkwasser, anständiger Unterkunft und Kleidung versorgt zu werden

und Schutzmaßnahmen in Bezug auf Gesundheit, Hygiene sowie Arbeits- und Sozialbedingungen zu erhalten (Artikel 5);

Angriffe auf Personen, die nicht an Gewalttaten teilnehmen, sind unter allen Umständen verboten (Artikel 5);

Gewalt darf nur angewendet werden, wenn es unvermeidbar ist und in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Straftat oder zum zu erreichenden Ziel steht (Artikel 5);

Waffen oder andere Materialien oder Methoden, die in internationalen bewaffneten Konflikten verboten sind, dürfen unter keinen Umständen eingesetzt werden (Artikel 5);

Gewalttaten oder Gewaltandrohungen, deren Hauptzweck darin besteht, Terror unter der Bevölkerung zu verbreiten, sind verboten (Art. 6);

die Anordnung der Vertreibung der Bevölkerung oder von Teilen davon, es sei denn, ihre Sicherheit oder zwingende Sicherheitsgründe erfordern dies, ist verboten (Art. 7);

Jeder Mensch hat das angeborene Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich geschützt. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden (Artikel 8);

gegen eine Person, die einer Straftat für schuldig befunden wurde, darf kein Urteil gefällt und keine Strafe vollstreckt werden, ohne dass ein ordentliches Gericht, das alle von der Völkergemeinschaft als unentbehrlich anerkannten gerichtlichen Garantien gewährt, vorher ein Urteil gefällt hat. Insbesondere (Artikel 9):

- Das Verfahren hat vorzusehen, dass ein Beschuldigter unverzüglich über die Einzelheiten der ihm zur Last gelegten Straftat unterrichtet wird, eine Verhandlung innerhalb angemessener Frist vorsieht und dem Beschuldigten vor und während seiner Verhandlung alle erforderlichen Rechte gewährt und Verteidigungsmittel;
- niemand darf wegen einer Straftat verurteilt werden, es sei denn auf der Grundlage individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit;
- jeder, der einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis seiner Schuld als unschuldig;
- jeder, der einer Straftat angeklagt ist, hat das Recht, in seiner Gegenwart vor Gericht gestellt zu werden;
- niemand darf gezwungen werden, gegen sich selbst auszusagen oder eine Schuld zu bekennen;
- niemand darf wegen einer Straftat, für die er bereits nach Gesetz und Strafverfahren rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden;
- Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung nach geltendem Recht keine Straftat darstellte, einer Straftat schuldig gemacht werden.
- jedes Kind hat Anspruch auf die Schutzmaßnahmen, die seine Minderjährigkeit erfordert (Artikel 10);

- Kinder unter fünfzehn Jahren dürfen nicht zu Streitkräften oder bewaffneten Gruppen rekrutiert oder ihnen beitreten oder sich an Gewalttaten beteiligen (Artikel 10);
- es sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um Personen unter 18 Jahren nicht die Teilnahme an Gewalttaten zu gestatten (Artikel 10);
- aus zwingenden Gründen der Sicherheit (Art. 11) sind rechtmäßige Verfahren zum Schutz von Personen, die einem zugewiesenen Aufenthalt, Internierung oder Administrativhaft unterliegen, vorzusehen;
- Verwundete und Kranke, unabhängig davon, ob sie an Gewalttaten teilgenommen haben oder nicht, sind zu schützen und menschenwürdig zu behandeln und angemessen medizinisch zu versorgen (Artikel 12);
- Es sind unverzüglich alle möglichen Maßnahmen zu treffen, um Verwundete, Kranke und Vermisste zu suchen, zu sammeln und zu versorgen und nach Toten zu suchen, ihre Plünderung oder Verstümmelung zu verhindern und sie mit Respekt zu beseitigen (Artikel 13). ;
- medizinisches und geistliches Personal sind zu respektieren und zu schützen, und es ist ihm jede verfügbare Hilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren. Sie dürfen nicht gezwungen werden, Aufgaben auszuführen, die mit ihren humanitären Aufgaben (Art. 14) nicht vereinbar sind;
- unter keinen Umständen darf jemand dafür bestraft werden, dass er medizinische Tätigkeiten ausgeübt hat, die mit den Grundsätzen der ärztlichen Ethik vereinbar sind, unabhängig davon, wer davon profitiert (Artikel 14);
- humanitären Organisationen werden alle notwendigen Erleichterungen gewährt, damit sie ihre humanitäre Tätigkeit in Situationen innerer Gewalt, Unruhen, Spannungen oder öffentlicher Notlage ausüben können (Artikel 15);
- Bei der Einhaltung dieser Standards sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte von Gruppen, Minderheiten und Völkern, einschließlich ihrer Würde und Identität, zu schützen (Artikel 16).

In Menschenrechtsverträgen zum Ausdruck gebrachte Abweichungsmaßnahmen

Die Ausnahmebestimmungen werden wie folgt zusammengefasst:

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Artikel 4 besagt, dass die Vertragsparteien während eines offiziell ausgerufenen Notstands, der das Leben der Nationalstaaten bedroht, Maßnahmen ergreifen können, die von ihren Verpflichtungen aus dem Pakt abweichen. Solche Maßnahmen müssen:

- durch die Erfordernisse der Situation unbedingt erforderlich sein;
- nicht im Widerspruch zu anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen; Und
- nicht diskriminierend sein aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder sozialer Herkunft.

Andere Vertragsstaaten des Pakts sind über die Einzelheiten der Abweichung und gegebenenfalls ihrer Beendigung über den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu informieren.

Von den Verpflichtungen aus den Artikeln des Pakts ist keine Abweichung zulässig, die:

- Schutz des Rechts auf Leben (Artikel 6);
- Folter und Misshandlung verbieten (Artikel 7);
- Sklaverei oder Leibeigenschaft verbieten (Art. 8 Abs. 1 und 2);

- die Freiheitsstrafe nur wegen Unfähigkeit, eine vertragliche Pflicht zu erfüllen, verbieten (Artikel 11);
- die nachträgliche Verurteilung oder Bestrafung wegen einer Straftat verbieten (Artikel 15);
- das Recht aller auf Anerkennung überall als Rechtsperson schützen (Artikel 16); Und
- jedem das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zugestehen (Artikel 18).

Allgemeine Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses
Der Menschenrechtsausschuss hat in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 29 (72) zu Artikel 4 dieses Vertrags die folgenden Bemerkungen zu diesem und dem vorherigen Abschnitt gemacht:
„Artikel 4 des Paktes ist von überragender Bedeutung für das System zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des Paktes. Einerseits erlaubt es einem Vertragsstaat, einseitig vorübergehend von einem Teil seiner Verpflichtungen aus dem Pakt abzuweichen. Andererseits behandelt Artikel 4 genau diese Maßnahme
Ich teile es mit den Standards

Abweichung von einer bestimmten Schutzregelung sowie deren materiellen Folgen. Die Wiederherstellung eines Zustands der Normalität, in dem die vollständige Einhaltung des Pakts wieder sichergestellt werden kann, muss das vorrangige Ziel eines Vertragsstaats sein, der von dem Pakt abweicht.'

„Maßnahmen, die von den Bestimmungen des Pakts abweichen, müssen außergewöhnlich und vorübergehend sein. Bevor sich ein Staat auf Artikel 4 beruft, müssen zwei grundlegende Bedingungen erfüllt sein: Die Situation muss einem öffentlichen Notstand gleichkommen, der das Leben der Nation bedroht, und der Vertragsstaat muss offiziell den Notstand ausgerufen haben.'

„Nicht jede Störung oder Katastrophe ist ein öffentlicher Notstand, der das Leben der Nation im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 bedroht. Bei bewaffneten Konflikten, ob international oder nicht international, kommen zusätzlich die Regeln des humanitären Völkerrechts zur Anwendung den Bestimmungen von Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 1 des Pakts, um den Missbrauch der Notstandsbefugnisse eines Staates zu verhindern. Der Pakt verlangt, dass auch während eines bewaffneten Konflikts vom Pakt abweichende Maßnahmen nur zulässig sind, wenn und soweit die Situation eine Bedrohung für das Leben der Nation darstellt.'

„Wenn Staaten vorgeben, sich auf das Recht zu berufen, von der Konvention beispielsweise während einer Naturkatastrophe, einer Massendemonstration mit Gewalttaten oder eines schweren Industrieunfalls abzuweichen, müssen sie nicht nur begründen können, dass eine solche Situation eine Bedrohung des Lebens der Nation, sondern auch, dass alle ihre vom Pakt abweichenden Maßnahmen aufgrund der Erfordernisse der Situation unbedingt erforderlich sind. Nach Ansicht des Ausschusses ist die Möglichkeit, bestimmte Paktrechte beispielsweise im Rahmen der Freizügigkeit (Art. 12) oder der Versammlungsfreiheit (Art. 21) einzuschränken, in solchen Situationen im Allgemeinen ausreichend und keine Ausnahme davon fraglichen Bestimmungen durch die Erfordernisse der Situation gerechtfertigt wären.“

„Schutzmaßnahmen in Bezug auf Abweichungen, wie sie in Artikel 4 des Pakts enthalten sind, beruhen auf den Grundsätzen der Legalität und der Rechtsstaatlichkeit, die dem Pakt als Ganzes innewohnen. Da bestimmte Elemente des Rechts auf ein faires Verfahren während bewaffneter Konflikte ausdrücklich durch das humanitäre Völkerrecht garantiert sind, sieht der Ausschuss keine

Rechtfertigung für eine Abweichung von diesen Garantien in anderen Notsituationen. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Grundsätze der Legalität und der Rechtsstaatlichkeit erfordern, dass grundlegende Anforderungen an ein faires Verfahren während eines Ausnahmezustands eingehalten werden müssen. Nur ein Gericht kann versuchen, eine Person wegen einer Straftat zu verurteilen. Die Unschuldsvermutung muss respektiert werden. Zum Schutz unabdingbarer Rechte darf das Recht, ein Gerichtsverfahren anzustrengen, damit das Gericht unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung entscheiden kann, nicht durch die Entscheidung eines Vertragsstaats eingeschränkt werden, vom Pakt abzuweichen.“

Amerikanische Menschenrechtskonvention

Artikel 27 besagt, dass er in Kriegszeiten, bei öffentlicher Gefahr oder in anderen Notfällen, die die Unabhängigkeit oder Sicherheit eines Vertragsstaats bedrohen, davon abweichende Maßnahmen ergreifen kann

seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen:

• in Umfang und Zeitraum
• aufgrund der Erfordernisse der Situation unbedingt erforderlich.

Wie beim Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte dürfen solche Maßnahmen nicht:

• nicht mit anderen internationalen rechtlichen Verpflichtungen vereinbar sind, noch
• diskriminierend aus einem der üblichen Gründe.

Jeder Vertragsstaat, der abweichende Maßnahmen ergreift, muss die anderen Vertragsstaaten über den Generalsekretär der Organisation Amerikanischer Staaten unverzüglich über Folgendes informieren:

• die ausgesetzten Bestimmungen;
• die Gründe für die Aussetzung; Und
• das für die Beendigung der Aussetzung festgelegte Datum.

Von den Verpflichtungen aus den Artikeln des Übereinkommens darf nicht abgewichen werden, wenn:

• Schutz des Rechts auf Rechtspersönlichkeit (Artikel 3);
• das Recht auf Leben schützen (Artikel 4);
• das Recht auf menschenwürdige Behandlung schützen und Folter verbieten (Artikel 5);
• Sklaverei verbieten (Artikel 6);
• Ex-Post-Facto-Gesetze verbieten (Artikel 9);
• das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit schützen (Artikel 12);
• Schutz der Rechte der Familie (Artikel 17);
• Schutz des Namensrechts (Artikel 18);
• Schutz der Rechte des Kindes (Artikel 19);
• Schutz des Rechts auf Staatsangehörigkeit (Artikel 20); Und

• Schutz des Rechts auf Regierungsbeteiligung (Artikel 23).

Europäische Menschenrechtskonvention

Artikel 15 besagt, dass in Zeiten eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstands, der das Leben der Nation bedroht, jede hohe Vertragspartei Maßnahmen ergreifen kann, die von ihren Verpflichtungen abweichen:

• in dem Umfang, der aufgrund der Erfordernisse der Situation unbedingt erforderlich ist; Und
• vorausgesetzt, dass die Maßnahmen nicht im Widerspruch zu anderen internationalen Rechtsvorschriften stehen Verpflichtungen.

Es gibt keinen Hinweis auf Nichtdiskriminierung.

Staaten, die von diesem Vertrag abweichende Maßnahmen ergreifen, müssen den Generalsekretär des Europarates vollständig auf dem Laufenden halten über:

• die getroffenen Maßnahmen;
• die Gründe dafür; Und
• wenn die Maßnahmen eingestellt wurden.

Von den Verpflichtungen aus den Artikeln des Übereinkommens darf nicht abgewichen werden, wenn:

• das Recht auf Leben schützen (Artikel 2);
• Folter oder Misshandlung verbieten (Artikel 3);
• Sklaverei oder Leibeigenschaft verbieten (Artikel 4); Und
• die nachträgliche Verurteilung oder Bestrafung für eine Straftat verbieten (Artikel 7).

Hinweis: Die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker enthält keinen spezifischen Artikel, der einen Staat berechtigt, von seinen Verpflichtungen abzuweichen. Viele der Artikel enthalten jedoch „Claw-Back“-Klauseln, die einen Staat berechtigen, die Rechte in dem nach innerstaatlichem Recht zulässigen Umfang einzuschränken.

Punkte zur Förderung der Diskussion

1. Auf welche Weise kann die Polizei den Grad der sozialen Spannungen in einer Gemeinschaft überwachen, damit sie die Möglichkeit des Auftretens von Unruhen einschätzen kann?
2. In Zeiten hoher sozialer Spannungen:

1. Welche Maßnahmen kann die Polizei ergreifen, um Unruhen zu verhindern?
2. Was kann die Polizei tun, um sicherzustellen, dass ihre Aktionen nicht die unmittelbaren sind

Ursache für auftretende Störungen?

1. Was sind die Vor- oder Nachteile der folgenden Aussagen als Beispiele für Gutes?

Polizeipraxis?

A. Behandeln Sie eine ungeordnete oder potenziell ungeordnete Menschenmenge als eine Gruppe denkender Individuen.

B. Polizeibeamte, die in Situationen zur Kontrolle von Menschenansammlungen eingesetzt werden, sollten mit Menschen in Menschenansammlungen individuell Kontakt aufnehmen.

1. Geben Sie den Menschen in einer Menschenmenge nach Möglichkeit Zeit, individuell auf die Situation zu reagieren, mit der sie konfrontiert sind – einschließlich aller Anforderungen, die Sie an sie stellen, um die Ordnung aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

1. Wenn Polizeibeamte in großer Zahl eingesetzt werden, um die Ordnung während einer Störung wiederherzustellen, auf welche Weise können Polizeiführer die Kontrolle über die Aktionen einzelner Polizeibeamter behalten?
2. Welche Maßnahmen kann die Polizei ergreifen, um die Verhaftung dieser Personen sicherzustellen, wenn es um einen groß angelegten Aufruhr geht, bei dem einige Mitglieder einer versammelten Menschenmenge schwere Straftaten und Verstöße gegen die öffentliche Ordnung begehen?

Arbeitsgruppenübung

Teilen Sie die Teilnehmer in Gruppen ein, geben Sie ihnen Kopien der Teile I–III (Artikel 1–27) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 3 der Genfer Konventionen von 1949 und des Genfer Protokolls II von 1977. Bitten Sie sie, die folgende Übung separat zu betrachten.

Szenario

In einem Land, in dem sich die Angehörigen einer religiösen Minderheit sozial und wirtschaftlich diskriminiert fühlen, herrscht eine Hochspannungssituation. Der Notstand wurde ausgerufen und der Staat, der Vertragspartei des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte ist, hat von den Artikeln 9, 14, 19 und 21 des Pakts abgewichen. Das bedeutet, dass:

- der Polizei wurden weitreichende Festnahme- und Inhaftierungsbefugnisse gegeben;
- Inhaftierte werden an geheimen Haftorten festgehalten und haben kein Recht, mit Familienangehörigen und gesetzlichen Vertretern zu kommunizieren;
- Inhaftierte haben nicht mehr das Recht, die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung vor Gericht anzufechten;
- Einschränkungen der Pressefreiheit wurden verhängt, so dass Berichte über die Situation auf Konten beschränkt sind, die von der Pressestelle der Regierung herausgegeben werden; Und

• Ansammlungen von mehr als sechs Personen an öffentlichen Orten sind verboten.

Einige kleinere Terrorakte sind in Form von „Briefbomben“ aufgetreten, die an Politiker gesandt wurden, die die Mehrheitsbevölkerung des Landes repräsentieren.

Es kam zu Unruhen und anderen Unruhen durch Angehörige der Minderheit, und die Polizei hat Randalierer zerstreut, indem sie Schusswaffen in die Menge abgefeuert hat, was zu Todesfällen führte. Darüber hinaus haben sie Passanten und andere angegriffen, die nicht an den Unruhen beteiligt waren

Die Polizei hat auch Operationen durchgeführt, bei denen eine große Anzahl junger Männer der Minderheit festgenommen und inhaftiert wurde. Viele der Festnahmen sind in Wirklichkeit willkürliche Festnahmen. Einige der Inhaftierten wurden gefoltert und misshandelt, um andere Mitglieder der religiösen Minderheit einzuschüchtern und Informationen über aktivistische Mitglieder dieser Gruppe zu erlangen.

In der Folge wurden auch Anwälte, die festgenommene und inhaftierte Mitglieder der religiösen Minderheit vertraten, und Journalisten, die versuchten, die Situation bekannt zu machen und das Vorgehen der Polizei kritisierten, festgenommen und Misshandlungen und anderen Formen der Einschüchterung ausgesetzt.

Ein Polizeisprecher hat versucht, das Vorgehen gegen die religiöse Minderheit und gegen die Anwälte und Journalisten mit Gründen der „nationalen Sicherheit“ zu rechtfertigen, indem er sich auf die Ausnahmemaßnahmen des Staates bezog. Er behauptete, dass robuste Maßnahmen erforderlich seien, um die Situation unter Kontrolle zu bringen.

Aufgaben der Arbeitsgruppen:

1. Ermittlung, welche Artikel des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte in dieser Situation am ehesten von der Polizei verletzt werden und warum.
2. Ermittlung, welche Bestimmungen von Artikel 3 der Genfer Konventionen von 1949 und des Genfer Protokolls II von 1977 für die Regulierung des Polizeiverhaltens in dieser Situation relevant sind (auch wenn die Bestimmungen nicht rechtlich anwendbar sind). Warum wäre es gute Praxis, wenn die Polizei sie befolgt?
3. Erörterung der wahrscheinlichen Auswirkungen der Abweichungsmaßnahmen von den Artikeln 9, 14, 19 und 21 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, die der Staat im Rahmen des in diesem Fall erklärten Ausnahmezustands ergriffen hat. Wie können die Maßnahmen zur Lösung der Situation beitragen? Wie können sie eine Lösung der Situation verhindern?
4. Um die wahrscheinlichen negativen Auswirkungen der Polizeiaktion gegen die Mitglieder der religiösen Minderheitsgruppe zu identifizieren – in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Sicherstellung einer langfristigen Lösung der Probleme, die den Spannungszustand verursachen.
5. Die wahrscheinlichen negativen Auswirkungen des Polizeieinsatzes gegen die Anwälte und Journalisten zu identifizieren - in Bezug auf andere wichtige Meinungsbildner im Land, die öffentliche Wahrnehmung des Regimes und der Polizei und die Aufrechterhaltung der Ordnung im Land.
6. Entwurf eines kurzen Verhaltenskodex zur Festlegung von Standards für das Verhalten der Polizei als Reaktion

in dieser Situation der Unruhen und Spannungen (unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 3 der

Genfer Konventionen von 1949 und des Genfer Protokolls II von 1977).

Die Beobachtungen und Ansichten der verschiedenen Arbeitsgruppen sollten dann in einer allgemeinen Diskussion verglichen und gegenübergestellt werden, die von der Bezugsperson oder dem Lehrer moderiert wird.

Revision #1
Created 14 August 2025 07:47:13 by investigatione
Updated 14 August 2025 07:49:41 by investigatione